

ZH_OBERGERICHT PS150031 vom 9. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150031

FR: ZH_OBERGERICHT PS150031 du 9 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150031 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 18. November 2014 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zell-Turbenthal Rechtsvorschlag mit der Begründung mangelnden neuen Vermögens im Sinne von Art. 265a SchKG (act. 2). Das Be- treibungsamt legte den Rechtsvorschlag gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG dem Bezirksgericht Winterthur vor (act. 1). Mit Eingabe vom 6. Januar 2015 beantragte die Beschwerdegegnerin, den Rechtsvorschlag nicht zu bewilligen (act. 4). Zur vorinstanzlichen Verhandlung erschien keine der Parteien (act. 6). Das Einzelge- richt im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Winterthur verweigerte mit Urteil vom 16. Februar 2015 die Bewilligung des Rechtsvorschlags wegen fehlen- den neuen Vermögens. Es setzte die Spruchgebühr auf Fr. 200.– fest und aufer- legte sie dem Beschwerdeführer. Ausserdem wurde der Beschwerdeführer ver- pflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu be- zahlen (act. 7 = act. 11 = act. 13 Dispositivziffern 1 und 3-5).

E. 2

Gegen die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen erhob der Beschwerdeführer hierorts rechtzeitig Beschwerde (act. 11, act. 8). Er beantragt, aufgrund seiner Mittellosigkeit von finanziellen Forderungen an seine Person ab- zusehen (act. 12 S. 1). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 1-9). Die Sache erweist sich als spruchreif.

E. 3

November 2010 [OrgVO OG]). Ein Kostenerlass bedingt aber die dauernde Mit- tellosigkeit einer Partei. Davon ist nur mit Zurückhaltung auszugehen (vgl. ZK ZPO-JENNY, 2. Aufl., Art. 112 ZPO N 5) und vorliegend, wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, – zumindest im heutigen Zeitpunkt – noch offen. Daher ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit zu verweisen, für die Gerichtskosten bei der Zentralen Inkassostelle des Obergerichts Ratenzahlungen oder eine andere Zahlungsmodalität zu vereinbaren.

E. 4

Umstände halber sind für das obergerichtliche Verfahren keine Kosten auf- zuerlegen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin mangels ihr entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.